

Datenschutzhinweise für die Bauakteneinsicht

Rechtliche Grundlage

Die Akteneinsicht erfolgt auf Grundlage des § 88 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein.

Weiterleitung von Daten

Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet. Ebenfalls werden Ihre Daten nicht gesammelt und ausgewertet, um Persönlichkeits-, Verhaltens-, Bewegungsprofile oder Ähnliches von Ihnen zu erstellen, es findet kein Profiling statt.

Verantwortlicher

Kreis Stormarn – Der Landrat
Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz
– untere Bauaufsichtsbehörde –
Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe
Telefon: 04531 160 0
E-Mail: info@kreis-stormarn.de

Datenschutzbeauftragte/r

Kreis Stormarn
Datenschutzbeauftragte/
Tel.: 04531 160 1583
E-Mail: datenschutzbeauftragte@kreis-stormarn.de
Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe



Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 988 1200
E-Mail.: mail@datenschutzzentrum.de
Holstenstraße 98
24171 Kiel

Zweck der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten speichert der Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz – untere Bauaufsichtsbehörde – in einer Bauakte und in einer automatisierten Vorgangsdokumentation, um bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (siehe § 58 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein – LBO –).

Unter anderem die Bauherrin oder der Bauherr sind nach § 52 LBO bei der Planung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung und Beseitigung von Anlagen dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. So muss sie

oder er im bauaufsichtlichen Verfahren unter anderem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise erbringen (siehe § 53 LBO). Hierzu zählt beispielsweise auch der Nachweis über die Eignung des Grundstücks oder seiner Beschaffenheit für die bauliche Anlage im Sinne des § 4 LBO.

Grundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten sind Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Buchstabe b DSGVO in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz.

Dauer der Aufbewahrung

Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert der Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz – untere Bauaufsichtsbehörde – Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer des Verwaltungsverfahrens und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Darüber hinaus unterliegt der Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz – untere Bauaufsichtsbehörde – verschiedenen Dokumentationspflichten, die sich aus den Gesetzen und Verwaltungsregelungen ergeben.



Nachfolgend ist aufgelistet, wie lange Vorgänge nach Abschluss eines bauaufsichtlichen Prüfverfahrens aufbewahrt werden:

Art der Akten	Vernichtung	Bemerkungen
Baugenehmigungen und Ablehnungen		
Baugenehmigungen, Zustimmungen, Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 LBO), Ausnahmen und Befreiungen von bauplanungsrechtlichen Vorschriften (§ 31 Baugesetzbuch), positive Bauvorbescheide und Genehmigungsfreistellungen, von denen Gebrauch gemacht worden ist.	Nein	<u>Begründung:</u> Nach Umsetzung der Planungen haben die Bescheide Dauerwirkung. Vernichtung der Akten im Regelfall erst, wenn die Anlagen wieder vollständig beseitigt worden sind.
Baugenehmigungen, Zustimmungen, Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 LBO), Ausnahmen und Befreiungen von bauplanungsrechtlichen Vorschriften (§ 31 Baugesetzbuch), positive Bauvorbescheide und Genehmigungsfreistellungen, von denen innerhalb der Geltungsdauer <u>kein</u> Gebrauch gemacht worden ist (vgl. § 73 Abs. 1 LBO).	1 Jahr nach Erlöschen der Geltungsdauer	<u>Begründung:</u> Die Baugesuche müssen bei Bedarf neu eingereicht werden.
Ablehnungen, deren Rechtmäßigkeit durch rechtskräftiges Gerichtsurteil bestätigt worden ist.	10 Jahre nach Rechtskraft der Gerichtsentscheidung in der letzten Instanz oder, wenn sich die Rechtslage in Bezug auf den Streitgegenstand geändert hat.	Nach § 121 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) binden rechtskräftige Urteile, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger.



Ihre Rechte

Sie haben das Recht,

- Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten zu erhalten,
- eine Einwilligung (sofern erteilt) zu widerrufen oder der Verarbeitung Ihrer Daten zu widersprechen,
- dass unrichtige Daten über Sie bei uns berichtigt werden,
- dass nicht mehr erforderliche Daten über Sie bei uns gelöscht werden,
- dass unter bestimmten Bedingungen die Verarbeitung Ihrer Daten eingeschränkt wird und
- Ihre Daten in einem maschinenlesbaren Format zu erhalten (Übertragbarkeit).

Möchten Sie eines Ihrer Rechte in Anspruch nehmen, dann wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen bzw. an die Datenschutzbeauftragte (siehe oben).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der oben genannten Aufsichtsbehörde beschweren.